Herr Daniel Golta Buchholzstrasse 169 8053 Zürich

KR-Nr. 308/2004

An die Geschäftsleitung des Kantonsrates 8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des kantonalen Steuergesetzes (Verfahren betreffend Steuerhinterziehung)

Antrag:

"Das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 soll dahingehend geändert werden, dass die Verfahren betreffend Steuerhinterziehung (Nachsteuer- und Bussenverfahren) nicht mehr vom Steueramt des Kantons Zürich, sondern (wieder) von der Finanzdirektion des Kantons Zürich durchgeführt werden."

Begründung:

Zur Zeit werden die Verfahren im Falle von Steuerhinterziehung von der Abteilung Spezialdienste - einer Dienstabteilung des kantonalen Steueramtes - durchgeführt. Ihr obliegt im Wesentlichen die Untersuchung und der Entscheid in Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren betreffend die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer.

Die Tätigkeit der die einzelnen Fälle selbständig bearbeitenden Juristen in dieser Abteilung kann nicht mit der Tätigkeit eines "normalen" Steuerkommissärs verglichen werden. Vielmehr gleicht sie angesichts des strafprozessualen Charakters der von ihnen durchgeführten Verfahren der Tätigkeit eines Bezirksanwaltes. In Bezug auf die Ausfällung der teilweise erheblichen Bussen gleicht sie sogar der Tätigkeit eines Einzelrichters (wobei ihre finanzielle Kompetenz sogar viel weiter geht - bis zu einem Mehrfachen des hinterzogenen Betrages, auch wenn es um Millionen von Franken geht).

Um eine effiziente, rechtsgleiche und juristisch einwandfreie Anwendung des Rechts zu garantieren, ist die Unabhängigkeit dieser Juristen unabdingbar. Dies war kein Problem, solange die Abteilung Spezialdienste als "Rechtsabteilung in Steuersachen" direkt dem kantonalen Finanzdirektor unterstellt war (bis Ende 1998). Seit die Abteilung 1999 in das kantonale Steueramt eingegliedert worden ist, hat sie organisatorisch an Unabhängigkeit verloren. Denn seither konkurrenziert sie mit verschiedenen anderen Bereichen des Steueramtes und untersteht der Geschäftsleitung des Steueramtes. Alle diese anderen Bereiche des Steueramtes betrachten die Hinterziehungsfälle aus ihrer eigenen Optik, welche mehr durch ihre normalen Aufgaben geprägt ist als durch die Hinterziehungsthematik des konkreten Falles. Wenn diese Bereiche nun versuchen, die zuständigen Juristen in ihrem Sinne zu beeinflussen, kann dies zu einem Abweichen von der konsequent rechtlichen, gerechten und rechtsgleichen Handlungsweise der Juristen führen.

Solange das Steueramt auf diese Weise Einfluss nehmen kann, wird eine entsprechende Versuchung bestehen und kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche nicht sachgerechte Einflussnahme tatsächlich erfolgt.

Wenn die Abteilung Spezialdienste hingegen ausgegliedert und wieder direkt dem kantonalen Finanzdirektor unterstellt wird, wird dem Steueramt diese direkte Einflussmöglichkeit wieder genommen und die aus rechtsstaatlicher Sicht unerlässliche Unabhängigkeit der zuständigen Juristen kann durch den Finanzdirektor persönlich gewährleistet werden.

Es wäre übrigens sinnvoll, die Ausgliederung der Abteilung Spezialdienste vor der vollständigen Umsetzung der laufenden Reorganisation des kantonalen Steueramtes vorzunehmen.

Zürich, 8. August 2004

Mit freundlichen Grüssen Daniel Golta